

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge			Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
				einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
					angen.	abgel.		
1	Finanzausschuss		04.06.2008					
2								
3								

Betreff

Neufassung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom XX.XX.2008

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss befürwortet entsprechend der Vorlage der Verwaltung:

- die Aufhebung der geltenden Gebühren für die Altpapiersammlung
- die Preisliste für die Annahme von Wertstoffen und Abfällen an den Recyclinghöfen
- die Neufestlegung der Preise am Kompostplatz
- sowie die Neufestlegung der Anliefergebühr für Erdaushub an der Deponie Burgfarnbach

Der Stadtrat beschließt:

Die „Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23.11.1999, zuletzt geändert am 14.11.2007, wird aufgehoben.

Unter Berücksichtigung der Vorschläge der Verwaltung wird die „Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft“ gemäß Anlage beschlossen.

Sachverhalt

1. Einleitung

Aufgrund vertraglicher und betrieblicher Maßnahmen bei der Abfallverwertung können die derzeit geltenden Gebühren für Papier, Biomüll am Kompostplatz, Wertstoffe am Recyclinghof reduziert werden.

Da am Kompostplatz Burgfarrnbach und am Recyclinghof Atzenhof Einnahmen erzielt werden, sind diese Anlagen als Betriebe gewerblicher Art (BgA) zu behandeln, für die MwSt erhoben wird. Dies gilt allerdings im Wesentlichen für Wertstoffe, die von Gewerbebetrieben angeliefert werden. Nicht jedoch für Anlieferungen von Dienststellen der Stadt Fürth. Hier wird keine MwSt erhoben. An der Erd- und Bauschuttdeponie Burgfarrnbach müssen bedingt durch erhöhte Betriebskosten und Änderungen in der Deponieverordnung die Ablagerungsgebühren für Erdaushub erhöht werden.

2. Altpapier im Holsystem (blaue Tonne)

1999 wurde im Stadtgebiet Fürth die Sammlung von Altpapier im Holsystem (blaue Tonne) eingeführt. Haushaltsübliche Mengen werden gebührenfrei durch die städtische Müllabfuhr abgeholt. Nur bei zusätzlichen Tonnen werden folgende Jahresgebühren erhoben:

Behältergröße	Abholung im 2-Wochentakt	Abholung im 4- Wochentakt
120 Liter	40,40 €	21,50 €
240 Liter	70,00 €	36,80 €
1.100 Liter	304,80 €	166,20 €

Das bisher negative Betriebsergebnis bei der Kostenstelle Altpapier i.H.v. 38.418 € wird durch die erhobene Restmülltonnengebühr ausgeglichen.

Die Verwertungserlöse für Altpapier sind im vergangenen Jahr stetig gestiegen. Bei der im Juni anlaufenden Europaweiten Ausschreibung kann mit einem Vermarktungserlös von schätzungsweise 50 €/t gerechnet werden. Bei einer prognostizierten Jahresmenge von 8.725 Tonnen ist zukünftig mit Vermarktungserlösen in Höhe von ca 436.250 € p.a. zu rechnen.

Damit können die Gesamtkosten der Altpapiersammlung- und verwertung zu mehr als 100 % aus den Erlösen gedeckt werden, sodass Zusatzgebühren für die Sammlung und Verwertung von Altpapier nicht mehr erforderlich sind.

3. Neukalkulation der Anlieferpreise für die Recyclinghöfe in der Stadt Fürth

3.1 Zielsetzung

- weiterhin kostenlose Kleinanlieferungen aus Privathaushalten der Stadt Fürth im PkW-Standardkofferraum
- weiterhin kostenlose Anlieferung von Sondermüll aus Privathaushalten der Stadt Fürth in haushaltsüblichen Mengen
- ortsnahe Anliefermöglichkeit für Gewerbetreibende in der Stadt Fürth
- Ausweisung der MwSt als Betrieb gewerblicher Art

3.2 Preisliste (siehe Anlage zur Gebührensatzung)

Auf Grund steuerlich bedingter Änderungen bei den Abfallentsorgungs- und verwertungskosten werden alle Entgelte neu berechnet. Infolge günstigerer Verwertungskosten, teilweise sogar Verwertungserlöse, können die Entgelte überwiegend konstant gehalten werden (Ausnahmen: Altreifen und Gips), zum Teil sogar ganz wegfallen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die momentan geltenden Gebühren mit aufgeführt.

Abfall	bisher: Gebühr	neu: Entgelt zzgl. MwSt.	neu: Entgelt inkl. MwSt.
Restmüll	218,00 €/t	218,00 €/t	259,42 €/t
Gewerbeabfälle	218,00 €/t	218,00 €/t	259,42 €/t
Straßenkehricht	218,00 €/t	218,00 €/t	259,42 €/t
Baustellenabfälle	218,00 €/t	218,00 €/t	259,42 €/t
Papier, Pappe, Kartonagen	50,00 €/t	entgeltfrei	entgeltfrei
Folien	100,00 €/t	100,00 €/t	119,00 €/t
Kunststoffe	210,00 €/t	210,00 €/t	249,90 €/t
Kunststoffe: Umreifungsbänder	180,00 €/t	180,00 €/t	214,20 €/t
Altholz Sorte I,II und III	70,00 €/t	30,00 €/t	35,70 €/t
Fensterholz, Sorte IV	90,00 €/t	60,00 €/t	71,40 €/t
Altmetall gemischt	0,00 €/t	entgeltfrei	entgeltfrei
Altmetall rein Blech	0,00 €/t	entgeltfrei	entgeltfrei
Teppiche, Teppichböden	185,00 €/t	135,00 €/t	160,65 €/t
Elektrogeräte	770,00 €/t	entgeltfrei	entgeltfrei
Styropor unverschmutzte, unbedr. Formteile	4,10 €/cbm	entgeltfrei	entgeltfrei
Styropor leicht verschmutzte, bedr. Formteile	8,70 €/cbm	entgeltfrei	entgeltfrei
Styropor-Chips, unverschmutzt	2,60 €/cbm	entgeltfrei	entgeltfrei
Verbundglas, Drahtglas	100,00 €/t	100,00 €/t	119,00 €/t
Kfz-Batterien	1,50 €/Stück	entgeltfrei	entgeltfrei
Pkw-Reifen	1,30 €/Stück	1,51 €/Stück	1,80 €/Stück
Lkw-Reifen	3,60 €/Stück	11,01 €/Stück	13,10 €/Stück
Altfett	250,00 €/t	entgeltfrei	entgeltfrei
Gips	20,00 €/t	70,00 €/t	83,30 €/t

Für Kleinanlieferungen von Gewerbebetrieben (bei Abfällen zur Beseitigung bis 100 kg, bei Abfällen zur Verwertung bis 200 kg) wird empfohlen, den Pauschalpreis von 6,00 € (inkl. MwSt) beizubehalten.

4. Preise am Kompostplatz Burgfarrnbach

4.1 Zielsetzung

- Anlieferungen von Grün- und Gartenabfällen in Kleinmengen (bis 1 m³) wie bisher kostenfrei
- Umlegung der MwSt
- bedingt durch günstigere Verwertungskosten im Bereich des Biomülls Senkung des Entgelts für Andere Bioabfälle

Aus dem gleichen Grund wurden bereits zum Jahresanfang die Gebühren der Biomülltonne um 8,00 % gesenkt.

4.2 Preisliste für die Anlieferung organischer Abfälle am Kompostplatz Burgfarrnbach

Es wird vorgeschlagen, folgende Preisliste für die Anlieferung von organischen Abfällen festzusetzen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die momentan geltenden Gebühren mit aufgeführt.

Abfallart	bisher: Gebühr	neu: Entgelt	
		netto	brutto
Kompostsack	0,50 €	0,42 €	0,50 €
Grün- und Gartenabfallsäcke pro angefangener m ³ *	7,80 €	7,56 €	9,00 €
Andere Bioabfälle	109,00 €/t	42,00 €/t	49,98 €/t
Wurzelstöcke mit einem Durchmesser von bis zu 30 cm**	5,00 €/Stück	entfällt	
Wurzelstöcke mit einem Durchmesser ab 30 bis 70 cm**	15,00 €/Stück	entfällt	
Wurzelstöcke mit einem Durchmesser ab 70 cm**	55,00 €/Stück	entfällt	

* Grün- und Gartenabfälle, die von städtischen Dienststellen angeliefert werden, wird keine MwSt. erhoben.

**Die Erhebung von Preisen für Wurzelstöcke entfällt, wegen der geringen Anliefermengen und der künftigen energetischen Verwertung.

4.3 Preisliste für Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz

Es wird vorgeschlagen, folgende Preisliste für den Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz festzusetzen. Zur besseren Vergleichbarkeit werden die momentan geltenden Abgabepreise mit aufgeführt.

Fertigkompost	bisher:	neu:	
		netto	brutto
40 L abgesackt	2,50 €	2,10 €	2,50 €
50 L Selbstabsackung	1,50 €	1,26 €	1,50 €
bis 10 m ³	12,50 €/m ³	10,50 €/m ³	12,50 €/m ³
10 m ³ - 200 m ³	10,00 €/m ³	8,40 €/m ³	10,00 €/m ³
200 m ³ - 500 m ³	7,50 €/m ³	7,56 €/m ³	9,00 €/m ³
500 m ³ - 800 m ³	5,00 €/m ³	5,04 €/m ³	6,00 €/m ³
ab 800 m ³	3,00 €/m ³	2,94 €/m ³	3,50

Erläuterungen:

Die ersten 4 Positionen sind für Kleinabnehmer/Privathaushalte gedacht, die i.d.R. nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind. Die zukünftig zu erhebende Umsatzsteuer wurde in den bisherigen Preis mit eingerechnet. Bei den weiteren Positionen handelt es sich um größere Mengen, die von Gewerbetreibenden, die i.d.R. vorsteuerabzugsberechtigt sind, nachgefragt werden. Bei diesen Positionen wurde die nunmehr zu erhebende Umsatzsteuer auf die bisher gültigen Preise aufgeschlagen.

5. Neukalkulation der Anliefergebühren für die Deponie Burgfarrnbach

5.1 Einleitung:

Die letzte Gebührenbedarfsberechnung erfolgte im Jahr 2000. Im Rahmen der Euro-Umstellung wurden folgende Gebührenänderungen beschlossen.

Abfallart	Gebühr
Bodenaushub	3,20 EUR/t
Bauschutt	19,90 EUR/t
Asbest	141,00 EUR/t
Kontaminiertes Erdmaterial	28,00 EUR/t

Auf Grund von Änderungen in der Deponieverordnung dürfen Asbest und kontaminiertes Erdmaterial nicht mehr auf der Deponie Burgfarrnbach (Deponie der Klasse 0) abgelagert werden. Deshalb sind diese Gebührensätze aus der städtischen Abfallgebührensatzung zu streichen.

5.2 Betriebswirtschaftliche Analyse des UA 7208 „Deponie Burgfarrnbach“

Die nachfolgende Tabelle enthält die angelieferten Mengen an der Erd- und Bauschuttdeponie der letzten 3 Jahre.

Gegenstand	Menge 2005 (t)	Menge 2006 (t)	Menge 2007 (t)
Bauschutt	9.615,37	11.944,22	7.779,40
Erdaushub	104.929,90	130.241,38	111.485,03
Asbest	226,12	391,66	10,72
Jahressumme	114.771,39	142.577,26	119.275,15

Der Jahresüberschuss der Deponie Burgfarrnbach betrug im Betrachtungszeitraum:

2005:+190.920 €

2006:+286.656 €

2007:+166.245 €

Die Gebührenerlöse sind aufgrund der Mengenreduzierung 2007 gegenüber dem Vorjahr um 18,6 % gefallen. Aufgrund des Annahmeverbots für Gips und Asbest sind Einnahmeausfälle zu verbuchen. Die Beträge aus der Überdeckung werden jährlich der Nachsorgerücklage zugeführt. Der vorläufige Rücklagenbestand 31.12.2007 beträgt 1,7 Mio €.

5.3 Nutzungsdauer der Deponie

Das Restvolumen zum 31.12.2007 beträgt noch ca 413.000 m³. Bei einem Umrechnungsfaktor von 1,7 t/m³ sind dies noch ca 702.100 t. Bei einer Jahresanliefermenge von ca 120.000 t ergibt sich eine Restnutzungsdauer von rund 6 Jahren.

5.4 geplante Maßnahmen in der Nachsorgephase und geplante Kosten

Zur Wiedereingliederung der Deponie in den Stadtwald entsprechend dem genehmigten Rekultivierungsplan werden Nachsorgekostenmittel i.H.v. 2,5 Mio € eingeplant. Die Maßnahmen werden mit folgenden geschätzten Ausgaben geplant:

- Erstbepflanzung 100.000 €
- mehrjährig Pflegemaßnahmen der Erstbepflanzung 150.000 €
- Herstellung von Wander- und Forstwegen 200.000 €
- Erstellung Parkplatz 50.000 €
- Rückbau der Betriebsgebäude, Betriebsstraßen, Schlammbecken, Zaunanlage etc. 500.000

- Laufende Nachsorgemaßnahmen 1.500.000 € (für angenommene 30 Jahre)

Unter die Kosten der laufenden Nachsorgemaßnahmen fallen u.a. die Überwachung von Grund- und Oberflächenwasser, Vermessungsarbeiten, sonstige Reparaturen auf dem Grundstück, Pflege- und Verwaltungskosten. Die Kostenkalkulationen wurden in Abstimmung mit den Fachabteilungen erstellt.

5.5 Ermittlung des Gebührenbedarfs für Erdaushub und Bauschutt

Der Kalkulationszeitraum beträgt 3,5 Jahre (01.07.2008-31.12.2011)

Zielsetzung der Gebührenkalkulation:

- Auffangen der Gebührenauffälle durch Wegfall der Asbestannahme und Gipsannahme
- Bildung ausreichender Rücklagen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge
- maßvolle Gebühren zur Schonung der Deponiekapazität

5.5.1 Ansatzfähige Kosten

Im Kalkulationszeitraum ist mit Personalkosten, Sachkosten und Kalkulatorischen Kosten abzgl. der Erlöse aus Erdenverkauf in Höhe von 2.005.168 € zu rechnen. Dieser Betrag muß durch die Gebührenerhebung gedeckt werden.

5.5.2 Ermittlung der Gebührensätze (Kostenträgerrechnung)

Für den Kalkulationszeitraum von 3,5 Jahren wird mit folgenden Anliefermengen kalkuliert: Bauschutt: 27.227 t (7.779 t/a), Erdaushub: 390.198 t (111.485 t/a)

5.5.3 Überprüfung der momentan geltenden Anliefergebühren

27.227 t * 19,90 € =	541.817 € (Einnahmen aus Bauschutt)
390.198 t * 3,20 € =	1.248.634 € (Einnahmen aus Erdaushub)
Gesamteinnahmen=	1.790.451 €

Die prognostizierten Gesamteinnahmen über 3,5 Jahre belaufen sich auf 1.790.451 €. Im Vergleich zum ermittelten Gebührenbedarf i.H.v. 2.005.168 € ist bei Beibehaltung der momentanen Gebührensätze mit einer Unterdeckung i.H.v. 214.717 € zu rechnen.

5.5.4 Gebührenanpassung

Bei einem Vergleich der Anliefergebühren bei Deponien in der Region Mittelfranken wurde festgestellt, dass beim Erdaushub wesentlich höhere Preise marktüblich sind. Es werden überwiegend Gebühren zwischen 4,50 €/t bis 5,00 €/t verlangt. Vor diesem Hintergrund ist es geboten die Gebühr für Erdaushub anzupassen. Um eine möglichst langfristige Nutzungsdauer der Erd- und Bauschuttdeponie zu gewährleisten ist es erforderlich, mit den bestehenden Deponiekapazitäten möglichst schonend zu wirtschaften.

Gebührenbedarf gesamt	2.005.168 €
<u>abzgl. geplante Einnahmen aus Bauschutt</u>	<u>541.817 €</u>
Gebührenbedarf für Erdaushub	1.463.351 €
<u>geteilt durch geplante Anliefermenge</u>	<u>390.198 t</u>
Gebühr	3,75 €/t

5.6 Schlussbetrachtung

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Gebühr für Bauschutt (19,90 €/t) konstant zu halten und für Erdaushub von 3,20 €/t auf 3,75 €/t zu erhöhen (17%). Die Gebühren für Asbest und kontaminiertes Erdmaterial sind aus der Gebührensatzung zu streichen, da diese Abfälle nicht mehr abgelagert werden dürfen.

6. Neufassung Satzung

Aufgrund der vielschichtigen Änderungen bezüglich der Gebühren- bzw. Preisgestaltung wird vorgeschlagen, auf eine Änderungssatzung zu verzichten und stattdessen eine Neufassung der Satzung zu beschließen. Die im Sachverhalt erläuterten Änderungsvorschläge einschließlich redaktioneller Änderungen wurden in die Neufassung eingearbeitet.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Gesamtkosten siehe Sachverhalt €		jährliche Folgekosten ☐ nein ☐ ja €	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☒ ja bei Hst.		Budget-Nr. 15500, 15520	im ☒ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☒ RA ☒ RpA ☒ weitere: ☐		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☒ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☒ ja ☐ nein	

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 26.05.2008

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in: Herr Steinel

Tel.: 1264

Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom XX.XX.2008

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz-BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2006 (GVBl. S. 178) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

§ 7 Fälligkeit

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht

§ 9 Inkrafttreten

Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft

Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth

Preisliste für die Anlieferung organischer Abfälle am Kompostplatz Burgfarrnbach

Preisliste für Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz Burgfarrnbach

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Stadt Fürth erhebt für die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der im Stadtgebiet anfallenden Abfälle Gebühren nach dieser Satzung.
- 2) Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Sammlung, Entsorgung und Verwertung von Abfällen; zugleich sollen wirtschaftliche Anreize die Vermeidung und Verwertung von Abfällen fördern.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Einrichtungen der städtischen Abfallwirtschaft benutzt.

Bei der Abfallentsorgung im Hol-System ist Benutzer im Sinne des Absatzes 1

1. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS der Antragsteller
 2. bei Verwendung von Abfallsäcken nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 der AbfS der Erwerber des Abfallsackes
 3. derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch die Stadt Fürth entsorgt werden
 4. bei Sondervereinbarungen nach § 3 Abs. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft der „Antragsteller“
 5. im Übrigen der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Nutzungsberechtigte
- 2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt ist neben dem Erzeuger auch der Anlieferer Benutzer.
 - 3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Restmüll- bzw. Biomüllabfuhr im Hol-System bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie nach dem jeweiligen Leerungsrhythmus.
- 2) Die Restmüllgebühr nach Abs. 1 umfasst auch die Gebühr für
 1. kostenlose Kleinanlieferungen aus Haushalten an den Recyclinghöfen im PkW-Standardkofferraum sowie
 2. die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen im Bring-System.
- 3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS wird die in § 4 Abs. 4 festgelegte Gebühr erhoben.
- 4) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle.

5) Die Stadt kann mit eigenständigen Gewerbebetrieben, bei denen eine Mischnutzung nachweislich ausgeschlossen ist, Sondervereinbarungen schließen. Mischnutzung ist insbesondere gewerbliche Nutzung innerhalb eines zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes. Die Gebühr für Sonderabfuhr durch die städt. Müllabfuhr bestimmt sich nach der Art und Menge des jeweiligen Abfalls, sowie dem Sach- und Personalaufwand.

§ 4 Gebührensätze

1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse beträgt jährlich für:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| 1. eine Müllnormtonne 80 Liter | 132,00 € |
| 2. eine Müllnormtonne 120 Liter | 198,00 € |
| 3. eine Müllnormtonne 240 Liter | 396,00 € |
| 4. eine Müllnormtonne 1100 Liter | 1.815,00 € |

Bei wöchentlicher Abfuhr der Behältnisse werden die in Satz 1 geregelten Gebühren verdoppelt.

2) Die Gebühr für die Abfallverwertung bei 14-tägiger Abfuhr der Biomüllbehältnisse beträgt jährlich für:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. eine Müllnormtonne 80 Liter | 73,60 € |
| 2. eine Müllnormtonne 120 Liter | 110,40 € |
| 3. eine Müllnormtonne 240 Liter | 220,80 € |

Die Gebühr für die Biomüllbehältnisse nach Satz 1 entfällt nur dann, wenn der Gebührenschuldner Kontrollorganen der Stadt glaubhaft nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden.

3) Die Abfuhr der Altpapierbehältnisse im jeweiligen Leerungsrhythmus (14-tägig / vierwöchig) ist gebührenfrei.

4) Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll im Sinne von § 16 Abs. 2 der AbfS beträgt 15,00 €.

5) Die Gebühren betragen für:

- | | |
|--|--------|
| 1. einen amtlich gekennzeichneten Restmüllsack | 3,50 € |
| 2. einen amtlich gekennzeichneten Grün- und Gartenabfallsammelsack | 2,00 € |

Die Gebühr ist mit dem Erwerb des Sackes bzw. der Tüte fällig.

6) Die Gebühren für die Entsorgung auf der Erd- und Bauschuttdeponie Burgfarrnbach betragen für

- | | |
|-------------------------|----------|
| a) Bodenaushub je 10 kg | 0,0375 € |
| b) Bauschutt je 10 kg | 0,199 € |

Die Abgabepreise für Komposterde/Gemisch betragen
bis zu 1 Tonne 3,50 €/Pauschale
> 1 Tonne 5,50 €/t

§ 5 Kompostplatz und Recyclinghöfe

Für die Anlieferung von organischen Abfällen am Kompostplatz Burgfarnbach und die Abgabe von Fertigkompost sowie die Anlieferung von Abfällen an die Recyclinghöfe der Stadt Fürth werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Es gelten die in der Anlage festgesetzten Preise.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwendung von Abfallsäcken mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber
2. bei der Sperrmüllabfuhr nach § 16 Abs. 2 der AbfS mit der Abholung des Sperrmülls
3. bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Abtransport der Abfälle durch die Stadt Fürth
4. bei der Abfallentsorgung im Bring-System, bzw. der Selbstanlieferung an den Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt mit der Übergabe der Abfälle

2) Im übrigen entsteht und entfällt die Gebührenschuld jeweils mit dem Anfang des Kalendermonats, das auf den Beginn oder das Ende der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt.

3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Neuberechnung der Gebühren infolge Änderung der Zahl und Größe gem. § 11 der AbfS gemeldeten, bzw. von der Stadt festgelegten Behältnisse, der Änderung der Abfuhrbezirke und sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.

4) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisher Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten.

5) Die Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 2 sind zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, ob ein Behältnis regelmäßig, mit Unterbrechung oder nur teilweise befüllt zur Abfuhr bereit gestellt wird.

§ 7 Fälligkeit

1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr nach § 4 Absätze 1 und 2 werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; es wird jeweils 1/4 der Jahresgebühr erhoben.

2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 4 mit der Abholung des Sperrmülls; die Gebühr ist bar zu entrichten

3) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt (§ 4 Absätze 6) wird fällig:

a) bei gelegentlicher Anlieferung: mit Aushändigung des Wiegescheines mit der ausgedruckten Gebühr, sie ist sofort bar an der Kasse zu entrichten.

b) bei regelmäßiger Anlieferung: zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides; die Stadt kann jederzeit insbesondere bei Säumnis, Barzahlung verlangen.

c) in Abfallentsorgungseinrichtungen ohne Wiegeeinrichtung zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides.

4) Die Gebühren für Abfallsäcke werden mit der Abgabe an den Erwerber fällig.

§ 8 Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Änderung in der Zahl und Größe der für das Grundstück vorhandenen, bzw. bereitzustellenden Behältnisse oder der sonstigen für die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände, sowie den Zeitpunkt der Änderung schriftlich anzuzeigen.
- 2) Eine Gebührenminderung tritt in keinem Falle vor Ablauf des Kalendermonats ein, in welchem die Stadt von der Änderung verständigt wurde.
- 3) Einen Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Eigentümer der Stadt anzuzeigen. Ist er verhindert, so trifft diese Verpflichtung auch den neuen Eigentümer. Solange diese Anzeige nicht erfolgt ist, haften der bisherige Eigentümer und der neue Grundstückseigentümer oder diesen gleichgestellte Personen als Gesamtschuldner.
- 4) Den Beauftragten der Stadt, die sich als solche ausweisen, ist die Überprüfung der Behältnisse und der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu ermöglichen.
- 5) Alle Verpflichteten im Sinne des § 5 der AbfS haben über die Abfallbeseitigung und die Gebührenberechnung Auskünfte zu geben; dies gilt auch gegenüber dem Grundstückseigentümer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 23. November 1999, zuletzt i.d.F. der Änderungssatzung vom 14. November 2007 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 05. Dezember 2007) samt Anlage außer Kraft.

Anlagen zur Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft

Preisliste für Anlieferungen an die Recyclinghöfe Fürth (Entgelte inkl. ges. MwSt)

Restmüll 259,42 €/to

Gewerbeabfälle 259,42 €/to

Straßenkehricht 259,42 €/to

Baustellenabfälle 259,42 €/to

Papier, Pappe, Kartonagen entgeltfrei

Folien 119,00 €/to

Kunststoffe 249,90 €/to

Kunststoffe: Umreifungsbänder 214,20 €/to

Altholz, Sorte I, II und III 35,70 €/to

Fensterholz, Sorte IV 71,40 €/to

Altmetall entgeltfrei

Teppiche, Teppichböden 160,65 €/to

Elektrogeräte entgeltfrei

Styropor entgeltfrei

Verbundglas, Drahtglas 119,00 €/to

Kfz-Batterien entgeltfrei

Pkw-Reifen 1,80 €/Stück

Lkw-Reifen 13,10 €/Stück

Altfett entgeltfrei

Gips 83,30 €/to

Für Kleinanlieferungen aus Gewerbebetrieben (bei Abfällen zur Beseitigung bis 100 kg, bei Abfälle zur Verwertung bis 200 kg) wird davon abweichend ein Pauschalpreis erhoben.

Dieser beträgt 6,00 € inkl. ges. MwSt.

**Preisliste für die Anlieferung organischer Abfälle am Kompostplatz Burgfarrnbach
(Entgelte inkl. ges. MwSt.)**

Kompostsack 0,50 €

Grün- und Gartenabfälle pro angefangener m³ 9,00 €

Andere Bioabfälle 49,98 €/to

Grün- und Gartenabfälle in Kleinmengen (bis 1 m³) sind entgeltfrei. Bioabfälle anderer Art in Kleinmengen (bis 1 m³) dürfen nur in amtlich gekennzeichneten Grünabfall-/Bioabfallsäcken angeliefert werden.

Preisliste für Verkauf von Fertigkompost am Kompostplatz (Entgelte inkl. ges. MwSt.)

40 L abgesackt 2,50 €

50 L Selbstabsackung 1,50 €

bis 10 m³ 12,50 €/m³

10 m³ - 200 m³ 10,00 €/m³

200 m³ - 500 m³ 9,00 €/m³

500 m³ - 800 m³ 6,00 €/m³

ab 800 m³ 3,50 €/m³

Preise ab 200 m³ sind für Großabnehmer gedacht, die sich zur Abnahme von vereinbarten Mengen verpflichten.